

die: IPR 22 vol. 2
(1982), pp. 146-149

Schu.



14.2 82
25
- hand gestempelt

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

6 U 25/79
63 O 226/76

In dem Rechtsstreit

1. der Compagnia Italiana di Assicurazioni (COMITAS) Soz. p. az., Via Caffaro 2 A, 16 124 Genova/Italien, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
2. der Società di Assicurazioni Gia Mutna Marittima Nazionale (MUTUAMAR), S.p.A., Piazza Santa Sabina 2, 16 124 Genova/Italien, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Dott. Renzo Savigni, General Manager,
3. der Società Italiana di Assicurazioni e Riassicurazioni (LEVANTE), S.p.A., Via Balbi 2, Palazzo Levante, 16 126 Genova/Italien, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Avv. Gerolamo Canopa (Präsident) oder Rag. Alberto Cavallo, Manager, jeweils zusammen mit Dott. Luigi Roselli, Vize-Präsident,

Verkündet am:
7. Februar 1980

Schu.
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Antragstellerinnen,
Berufungsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Schön & Pflüger, 2000 Hamburg 1,

g e g e n

die Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-
aktiengesellschaft (SOVAG), Schwanenwik 37,
2000 Hamburg 76, gesetzlich vertreten durch
ihre Vorstandsmitglieder Mikhail G. Ankoew
(Vorsitzender) und Engueni I. Larionow,

Antragsgegnerin,
Berufungsbeschlagte,

Schu.

Germany
Page 1 of 12

b) hinsichtlich der Antragstellerin zu 2)
über ital. Lire 18.566.674; engl. £
626,38 und US-\$ 11.561,94 sowie

c) hinsichtlich der Antragstellerin zu 3)
über ital. Lire 26.382.869; engl. £
747,28; US-\$ 2.111,07 und kanad. \$ 92,24,

zuzüglich 5 % Zinsen seit dem 10.1.1975
gegen die Antragsgegnerin für vollstreckbar
zu erklären, ist zulässig, soweit dieser
darauf gerichtet ist, den Schiedsspruch im
Inland anzuerkennen.

II. Die hilfsweise gestellten Zahlungsanträge
der Antragstellerinnen sind zulässig.

III. Der Rechtsstreit wird zur Verhandlung und
Entscheidung über die Begründetheit des
Hauptantrages und der Hilfsanträge an das
Landgericht zurückverwiesen.

Die Beschwer der Parteien übersteigt jeweils
40.000,-- DM.

Tatbestand

Zwischen den Antragstellerinnen und weiteren Klägerinnen und der
Antragsgegnerin als Beklagten ist in Genua/Italien unter dem
10. Mai 1976 der aus der Anlage 1 der Antragstellerinnen ersicht-
liche "Lodo di Arbitrato Irrituale" ergangen (deutsche Übersetzung
in der Anlage 2).

Die Antragstellerinnen haben beantragt, diesen "Lodo di Arbitrato

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen:

1. Es sei unzulässig, daß von den 18 Klägerinnen des Schiedsverfahrens nur drei den Antrag stellten. Sie hätten sich zu einem "Arbitrato Irrituale" gegen die Antragsgegnerin vereinigt und seien zumindest insofern eine untrennbare Gemeinschaft eingegangen. Der Antrag könne daher nur von allen Klägerinnen gemeinsam gestellt werden.
2. Der Antrag sei nicht bestimmt genug insofern, als er eine Zahlung "abzüglich schweizerischer Francs" verlange.
3. Vor allem handle es sich aber bei dem "Lodo di Arbitrato Irrituale" nicht um einen Schiedsspruch. Das italienische Recht unterscheide den "Arbitrato Rituale" und den "Arbitrato Irrituale". Die Bedeutung eines Schiedsspruchs im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung und des New Yorker Übereinkommens von 1958 (im folgenden: UNÜ) komme lediglich dem "Arbitrato Rituale" der §§ 806 bis 831 der italienischen Zivilprozeßordnung zu. Der "Arbitrato Irrituale" habe lediglich die Bedeutung einer Leistungsbestimmung durch Dritte im Sinne des § 1349 des italienischen Zivilgesetzbuches. Er könne nicht selbständig für vollstreckbar erklärt werden. Allenfalls könne daraus erst auf Leistung geklagt werden, nämlich durch Klage vor dem staatlichen Gericht, gestützt auf den Schiedsspruch.
4. Hilfsweise hat die Antragsgegnerin geltend gemacht, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen und der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen sei. Dazu hat sie vorgetragen:
 - a) Es fehle eine wirksame Schiedsabrede; die "General Hull Cover"

Berufungsgericht in Genua eine Aufhebung des "Lodo Di Arbitrato Irrituale" zu erreichen, sei a limine zurückgewiesen worden.

Die Antragstellerinnen haben erwidert:

1. Der Antrag auf Vollstreckbarkeit könne auf einen Teil des Anspruchs beschränkt werden. Die Antragstellerinnen seien weder Gesamt- noch Gesamthandsgläubigerinnen.

2. Die Umrechnung der einzelnen Landeswährungen erfolge im Vollstreckungsverfahren.

3. Der "Lodo Di Arbitrato Irrituale" sei ein vollgültiger Schiedsspruch. Die Anerkennung der Vollstreckbarkeit richte sich nach dem UNÜ und nach dem Genfer Übereinkommen von 1961. Der Schiedsspruch sei zwischen den Parteien verbindlich. Solche verbindlichen Schiedssprüche obligatorischer Art, wie es sie außer in Italien, in Dänemark, Spanien, Großbritannien und den USA gebe, seien Schiedssprüche im Sinne des UNÜ (Art. V). In der italienischen Rechtsliteratur und Rechtsprechung werde dies ebenfalls ganz überwiegend anerkannt. Die Antragstellerinnen haben in diesem Zusammenhang Übersetzungen von italienischen Rechtswissenschaftlern mit dem Anlagenkonvolut 7 überreicht. Bei dieser Sachlage sei es allein konsequent, irreguläre Schiedssprüche ebenso zu behandeln wie die dänischen obligationsrechtlichen Schiedssprüche, die international voll anerkannt würden.

4. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Ablehnungsgründe seien sachlich unbegründet und überwiegend verspätet, weil sie bereits während des Schiedsverfahrens hätten geltend gemacht werden müssen. Die Antragsgegnerin habe an dem Verfahren ohne Vorbehalt teilgenommen, bis sie ihren Schiedsrichter Dr. Pasanisi und ihren Prozeßbevollmächtigten abberufen habe. Das Schiedsgericht habe in seiner Sitzung vom 24. März 1976 angeregt, den Schiedsrichter

die Antragsgegnerin zu verurteilen

- a) zur Zahlung in Höhe von ital. Lire 19.628.599,--;
eng. £ 1.543,57; US \$ 11.159,73; kanad. \$ 3.046,22;
belg. Franken 3,65 abzüglich Schweizer Franken
2.863,35 an die Antragstellerin zu 1),
- b) zur Zahlung in Höhe von ital. Lire 18.586.674,--;
engl. £ 626,38 und US \$ 11.561,94 an die Antrag-
stellerin zu 2) und
- c) zur Zahlung von ital. Lire 26.382.869,--;
engl. £ 747,28; US \$ 2.111,07 und kanad. \$ 92,24
zuzüglich 5 % Zinsen seit dem 10. 1. 1975.

Sie haben dazu vorgetragen: Der Hilfsantrag könne auch im Vollstreckbarkeitsverfahren gestellt werden, nachdem mündliche Verhandlung angeordnet worden sei. Zur Begründung dieses Anspruches haben sie sich auf den Inhalt des Schiedsspruchs berufen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

auch den Hilfsantrag abzuweisen.

Sie hat ihrerseits das Gutachten des Prof. Gian Luigi Tosato vom 19. Januar 1978 (Anlage A) mit deutscher Übersetzung (Bl. 102 ff. d. A.) und einer zusätzlichen Äußerung (Anlage B) vom 26. Juni 1978 vorgelegt und sich dessen Ausführungen zu eigen gemacht.

Der Hilfsantrag sei unzulässig. Es handle sich nicht um dieselbe Prozeßart. Das Vollstreckbarkeitsverfahren sei - gleichgültig, ob mündlich verhandelt worden sei oder nicht - kein Erkenntnisverfahren. Jedenfalls stehe dem Hilfsantrag die Einrede des Schiedsgerichts entgegen. Es fehle ihm auch das Rechtsschutzbedürfnis. Der Hilfsantrag sei im Übrigen auch unbegründet. Der "Lodo Di Arbitrato

Bericht vom 15. Juli 1958 (Kopie Anlage Bf. 3 nebst auszugsweiser deutscher Übersetzung Anlage Bf. 4) im Hinblick auf die Fassung des Art. V Abs. 1 e des Abkommens ausgeführt, nunmehr seien auch die italienischen irritualen Schiedssprüche international anerkannt und für vollstreckbar zu erklären, auch wenn sie diese Qualität in Italien nicht hätten. Dieser Bericht stelle zweifelsfrei klar, daß Italien die Arbitrati Irrituali dem UNO habe unterwerfen wollen. Sonst hätte sich die Delegation sicher dieser Fassung des Art. V Abs. 1 e) widersetzt. Die Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Wirksamkeit des Schiedsspruchs griffen aus den bereits in erster Instanz vorgetragenen Gründen, auf die die Antragstellerinnen Bezug nehmen, nicht durch. Dem Einwand der mangelnden Schriftlichkeit der Schiedsabrede stehe Art. VII UNO in Verbindung mit § 1027 Abs. 1 Satz 2 ZPO entgegen, da sich die Antragsgegnerin auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache eingelassen habe.

Die Antragstellerinnen beantragen,

das Urteil des Landgerichts vom 18. Januar 1979 aufzuheben und

- I. den am 10. Mai 1976 in Genua/Italien von den Schiedsrichtern Dr. Francesco Manzitti (Präsident), Comm. Ferruccio Pecchia (Schiedsrichter) und Dr. G. B. Carli (Schiedsrichter) gefällten Schiedsspruch zwischen den italienischen Versicherungsgesellschaften American International Underwriters Italy GmbH, Mailand (A.I.U.) sowie den 16 weiteren, im Schiedsspruch näher bezeichneten italienischen Versicherungsgesellschaften und der Antragsgegnerin

- a) hinsichtlich der Antragstellerin zu 1) über
ital. Lire 19.628.599; engl. £ 1.543,57;
US \$ 11.159,73; kanad. \$ 3.046,22; belg. Franc
3,65 abzüglich schweiz. Franc 2.863,35,

welche Einschränkungen in den italienischen Rechtskreis übernommen habe. Daraus folge aber lediglich, daß eine vorherige Anerkennung des ausländischen Schiedsspruchs durch ein staatliches Gericht oder eine staatliche Behörde des Landes, in dem jener Schiedsspruch erlassen sei, nicht geboten sei.

Im Übrigen sei der Antrag auf Vollstreckbarerklärung gemäß § 1044 Abs. 2 ZPO abzulehnen:

Zwischen den Parteien bestehe keine Schiedsabrede, weil diese lediglich zwischen der Antragsgegnerin und der Maklerfirma Equity vereinbart worden sei. Die Schiedsabrede sei jedenfalls nicht - wie Art. II Abs. 2 des UNÜ verlange - von den Antragstellerinnen als Parteien des Schiedsverfahrens unterzeichnet worden, so daß das Schriftform-erfordernis nicht gewahrt sei.

Das Schiedsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil der Vorsitzende nicht entsprechend Art. IX der "General Hull Cover" Direktor einer Transportversicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft gewesen sei, sondern Makler.

Die Antragsgegnerin wiederholt im Übrigen die bereits erstinstanzlich vorgetragenen Gründe, aufgrund derer ihrer Auffassung nach die Vollstreckbarerklärung abzulehnen ist.

Mit diesen Einwänden sei sie - so bringt sie weiter vor - nicht präkludiert, ^{da es} ~~da es~~ wegen der Besonderheiten des informellen irritualen Schiedsverfahrens keine besonderen Einwendungsbehelfe gegen die Verfahrensverstöße gebe (Beweis: Sachverständigengutachten).

Das Vorbringen der Antragstellerinnen gemäß Schriftsatz vom 9. Januar 1980 (eingegangen bei der Antragsgegnerin am 10. Januar 1980) sei verspätet. Außerdem fehle eine vollständige Übersetzung der Anlage

Schiedsabrede (vgl. Art. 9 der General Hull Cover) durch das Schiedsgericht mit Sitz in Genua ergangen ist, also nach italienischem Recht. Die Besonderheit des Lodo Irrituale italienischen Rechts liegt aber darin, daß aus diesem in Italien nicht unmittelbar vollstreckt werden kann, sondern dieser lediglich schuldrechtliche Wirkungen zwischen den Parteien entfaltet. Kommt die zur Zahlung "verurteilte" Partei dem Schiedsspruch nicht nach, so muß die Gegenseite - gestützt auf den Schiedsspruch - auf Zahlung Klage erheben (vgl. etwa Schlosser, a.a.O. Rdnr. 22 (S. 23)). Ein Lodo Irrituale stellt mithin keinen Schiedsspruch im Sinne des § 1044 ZPO dar.

b) Dagegen meint der Senat, daß der Lodo Irrituale ein Schiedsspruch im Sinne des Art. 1 Abs. 1 UNÜ ist. Diese Frage ist streitig (vgl. die Nachweise bei Schlosser zu Rdnr. 634 sowie bei Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. S. 321). Entscheidungen deutscher Gerichte zu dieser Problematik sind dem Senat nicht bekannt. In der deutschen Literatur ist die vorherrschende Meinung ersichtlich die, daß ein Lodo Irrituale kein Schiedsspruch im Sinne des UNÜ ist (vgl. Schwab a.a.O. S. 321; Bülow, UN-Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche, in KTS 1959, S. 11; anscheinend auch Stein-Jonas-Schlosser, 19. Aufl. Anm. zu § 1044 ZPO A III Anm. VI 2 zu Art. 5 UNÜ). Dagegen herrscht - wie aus dem Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofs vom 18. September 1978 hervorgeht - in Italien anscheinend die Auffassung vor, daß das UNÜ auch für das irrituelle Schiedsverfahren gilt (vgl. S. 13 der beglaubigten Übersetzung des Urteils - Bl. 231 d.A.). Der Senat folgt der vermittelnden Meinung von Schlosser (a.a.O. Rdnr. 634), wonach ein Lodo Irrituale italienischen Rechts zwar nach dem UNÜ anerkannt, nicht aber im eigentlichen Sinne für vollstreckbar erklärt werden kann.

Im einzelnen:

1. Bei der Auslegung, was mit Schiedsspruch im Sinne des Art. 1 I des UNÜ gemeint ist, kann entgegen der Auslegung des Begriffs in

Entscheidung des Schiedsgerichts gestützt werden kann. So kann mit gutem Grund davon gesprochen werden, daß das Arbitrato Irrituale in der italienischen Rechts- und Gerichtspraxis eine anerkannte Form eines Schiedsverfahrens auf obligationenrechtlicher Grundlage ist (lt. Schlosser a.a.O. Nr. 22 handelt es sich um ein fest etabliertes Institut). Der Wortlaut des UNÜ nötigt aber nicht, einen Schiedsspruch obligationenrechtlichen Typs von der Anwendung des Abkommens auszuschließen. Im Gegenteil, das Wort "verbindlich" (binding-obligatoire) in Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens trifft vom Wortlaut her ohne weiteres auch auf einen Schiedsspruch dieses Typs zu. Ersichtlich ist deshalb in Italien auch die Auffassung vorherrschend daß das UNÜ auch auf Lodi Irrituale anwendbar ist (vgl. die Nachweise bei Schlosser a.a.O. Rdnr. 634, sowie das bereits angeführte Urteil des Italienischen Kassationsgerichtshofs, das auch selbst die Auffassung teilt). Von wesentlicher Bedeutung erscheint dem Senat mit Schlosser (a.a.O. Rdnr. 634) der Umstand zu sein, daß sich die italienischen Geschäftsleute vorrangig des Arbitrato Irrituale bedienen, und zwar mit besonderer Vorliebe zur Entscheidung von Streitigkeiten aus internationalen Rechtsgeschäften. - Auch die Antragsgegnerin hat bei der Verhandlung vor dem Senat eingeräumt, daß das Arbitrato Irrituale durchaus eine in der italienischen Geschäftswelt gebräuchliche Form des Schiedsverfahrens ist. - Danach muß aber der Lodo Irrituale nach Sinn und Zweck des UNÜ (wie des Genfer Abkommens) als Schiedsspruch angesehen werden, da dessen Sinn - wie Schlosser (a.a.O. Rdnr. 634) zu Recht ausführt - gerade dahin geht, die den internationalen Handel prägenden Formen zu erfassen, in welchen außerhalb der staatlichen Justiz Streitigkeiten über wechselseitige Rechte und Pflichten durch verbindliche Entscheidungen Dritter ausgetragen werden. Für die Anwendbarkeit des UNÜ spricht schließlich auch die Überlegung, daß Italien das UNÜ vorbehaltlos ratifiziert hat, daß aber ein Beitritt für Italien nur wenig sinnvoll gewesen wäre, wenn der Lodo Irrituale als gebräuchlichste Form des Schiedsspruchs ^{die in Italien}

durch die Ratifizierung des UNÜ zwei verschiedene Arten von irregulären Schiedssprüchen italienischen Rechts entstanden sind. Jeder in Italien ergangene Lodo Irrituale hat vielmehr in Italien nach wie vor nur obligationenrechtliche Wirkungen und unterfällt dort nicht dem UNÜ, wie aus Art. 1 Abs. 1 UNÜ folgt. Umgekehrt hängt aber außerhalb Italiens die Anwendbarkeit des UNÜ auf einen italienischen Lodo Irrituale nicht etwa davon ab, daß ein ausländisches Rechtssubjekt beteiligt war, wie sich ebenfalls aus Art. I des UNÜ ergibt. Nach allem kann der Schiedsspruch über die durch das UNÜ garantierte Anerkennung nicht mehr Wirkungen erlangen, als ihm nach dem auf ihn anwendbaren italienischen Recht zukommen, und deshalb auch nicht aufgrund des UNÜ im eigentlichen Sinne für vollstreckbar erklärt werden (vgl. Schlosser a.a.O., Rdnr. 634; vgl. auch Wieczorek-Schütze, 2. Aufl. § 1040 ZPO, Rdnr. B II c sowie das Privatgutachten des Prof. Tosato nebst Ergänzungsgutachten).

d) Aus diesem Grunde ist aber der Hauptantrag nicht unzulässig. Der Senat teilt vielmehr die Auffassung von Schlosser (a.a.O., Rdnr. 634 am Ende), daß ein Lodo Irrituale gemäß § 1042 f. ZPO ausschließlich zu dem Zweck für vollstreckbar erklärt werden kann, um ihn gegen künftige Angriffe bestandsfest zu machen. Das bedeutet, daß im Wege der Vollstreckbarkeitserklärung darauf erkannt werden kann, daß der Schiedsspruch im Inland anzuerkennen ist. Daß die Vollstreckbarkeitserklärung diese Anerkennung umfaßt, zeigt § 1044 Abs. 3 ZPO. Schon das Reichsgericht hat aber die Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche, die keinen vollstreckbaren Inhalt haben (wie die auf Feststellung oder Klagabweisung lautenden), für zulässig erachtet (vgl. RGZ Bd. 149, S. 45 ff., 50 f.). Dem ist auch der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf § 1034 Abs. 1 ZPO beigetreten, weil die Vollstreckbarerklärung nicht nur dazu dient, die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen, sondern den Spruch auch dagegen sichern soll, daß Aufhebungsgründen geltend gemacht werden (BGH in JZ 1962, S. 287; vgl. auch OLG Hamburg in MDR 1964, S. 853 f.).

Abkommen in Betracht kommt. Auch aus diesem Grunde erscheint noch eine weitere Vorbereitung der Sache angezeigt. Im Hinblick auf Umfang und Gewicht der von der Antragsgegnerin ins Feld geführten Gründe gegen eine Anerkennung hält es der Senat auch nicht für sachdienlich, von einer Zurückverweisung abzusehen und selbst zu entscheiden, da dadurch eine Instanz verlorenginge. Der Senat verweist daher gemäß §§ 538 Abs. 1 Nr. 2, 540 ZPO die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Begründetheit des Hauptantrags an das Landgericht zurück.

II. Ebenso ist hinsichtlich der hilfsweise geltend gemachten Zahlungsanträge zu entscheiden. Insoweit muß das Begehren der Antragstellerinnen dahin ausgelegt werden, daß sie die Verurteilung der Antragsgegnerin zur Zahlung schon für den Fall begehren, daß sie mit der Vollstreckbarerklärung nur eine Anerkennung des Schiedsspruchs im Inland erreichen können. Gegen diese objektive Klagenhäufung bestehen entgegen der Auffassung des Landgerichts jedenfalls für den hier in Rede stehenden Sonderfall keine Bedenken. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß der Schuldner im Vollstreckbarerklärungsverfahren noch materiell-rechtliche Einwendungen geltend machen kann, soweit diese nicht durch den Erlaß des Schiedsspruchs präkludiert sind, und nicht etwa auf den Weg der Vollstreckungsgegenklage zu verweisen ist (vgl. BGH in NJW 1963, S. 538 ff.). Der Antragsgegner hat es zudem praktisch in der Hand, durch Geltendmachung von Anerkennungsversagungsgründen oder Widerspruch die Überleitung des Verfahrens in das normale Urteilsverfahren mit mündlicher Verhandlung zu erzwingen (vgl. §§ 1042 a Abs. 2, 1042 c Abs. 2 ZPO). Unter diesen Umständen gebietet es nach Auffassung des Senats der Grundsatz der Waffengleichheit, daß die Antragstellerinnen den hier in Rede stehenden Zahlungsantrag ebenfalls im "Vollstreckbarerklärungsverfahren" geltend machen dürfen. Das muß jedenfalls deshalb gelten, weil die Zahlungsklage darauf gestützt wird, daß die Antragsgegnerin aufgrund des Schiedsspruchs zur Zahlung verpflichtet sei. Da die Zahlungsklage sich wegen der obligatorischen

Wirkung des Schiedsspruchs ohne weiteres als begründet erweist, falls der Schiedsspruch im Inland anzuerkennen ist, wäre es eine sinnlose Förmelerei, die Antragstellerinnen auf eine gesonderte Klage auf Zahlung zu verweisen. Auch eine vorherige Klage in Italien ist nicht geboten, Schon weil ein Lodo Irrituale grundsätzlich nach dem UNO im Inland anzuerkennen ist, muß auch im Inland eine Zahlungsklage gestützt auf den Schiedsspruch ohne vorherige Anrufung der italienischen Gerichte zulässig sein. Auch im übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Zahlungsklage. Etwaige Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags im Hinblick auf die Formulierung "abzüglich Schweizer Franken ..." lassen sich durch Auslegung oder Klarstellung des Begehrens vor dem Landgericht beheben. Da im übrigen aus entsprechenden Gründen, wie bereits unter 1. ausgeführt, die Sache hinsichtlich der Begründetheit der Klage noch nicht spruchreif ist, ist diese auch insoweit gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 2, 540 ZPO an das Landgericht zurückzuverweisen.

Dem Landgericht bleibt die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Berufungsinstanz vorbehalten.

VRIOLG Dr. Wriede ist
infolge Urlaubs ver-
hindert, seine Unterschrift
beizufügen

Bästlein

Münzberg

Bästlein